



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 26. August 2014
Vorstoss	<b>Postulat ‚Wider die Verbotsgesellschaft‘</b>
Info	<p>Markus A. Ziegler (FDP-Fraktion) reichte am 22.9.2011 ein Postulat mit der Forderung ein, Kindern die Nutzung der Pausenplätze ab 13.00 Uhr zu ermöglichen. Bis anhin war eine Nutzung erst ab 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr möglich. Der Postulent begründet sein Anliegen damit, dass lärmintensive Bauarbeiten ebenfalls bereits ab 13.00 Uhr durchgeführt werden können. Das Postulat wurde einstimmig an den Gemeinderat überwiesen.</p> <p>Mittlerweile hat der Gemeinderat die Bestimmungen bei der Pausenplatznutzung gelockert. Das Postulat kann daher als erledigt abgeschrieben werden.</p>
Antrag	Das Postulat wird als erledigt <u>abgeschrieben</u> .

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Nicolas Hug

## 1. Ausgangslage

Markus A. Ziegler (FDP-Fraktion) reicht am 22.9.2011 ein Postulat mit der Forderung ein, Kindern die Nutzung der Pausenplätze am 13.00 Uhr zu ermöglichen. Bis anhin war eine Nutzung erst ab 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr möglich. Der Postulant begründet sein Anliegen damit, dass lärmintensive Bauarbeiten ebenfalls bereits ab 13.00 Uhr durchgeführt werden können. Das Postulat wurde einstimmig an den Gemeinderat überwiesen.

Im Polizeireglement vom 18.12.2006 werden u.a. Bestimmungen bezüglich der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen für das gesamte Gemeindegebiet erlassen. Darin sind folgende Bestimmungen enthalten:

- Grundsätzlich gilt Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind Betätigungen und Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- Lärmige Garten- und Hausarbeiten sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag nur bis 18.00 Uhr gestattet und am Sonntag untersagt.
- Für Industrie und Gewerbe gilt eine verkürzte Mittagspause von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).
- Lärmverursachende Spiele im Freien sind werktags zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

Aufgrund des Polizeireglements sind für die Umsetzung des Vorstosses keine Anpassungen des Polizeireglements nötig. Gemäss Polizeireglement sind lärmverursachende Spiele im Freien über die Mittagszeit gestattet.

Die Hausordnung definiert die spezifischen Spielregeln in und um das Schulhaus. Diese haben während den Unterrichtszeiten Gültigkeit. Die Hausordnungen werden in den Schulanlagen zwischen dem jeweiligen Hausdienst und den Benutzerinnen und Benutzern ausgehandelt. Es versteht sich von selbst, dass während der Schulzeiten die schulische Nutzung auf den Pausenplätzen Vorrang hat. Die Bestimmungen für die öffentliche Nutzung, welche im Gegensatz zu den Hausordnungen bei den Pausenplätzen öffentlich angeschlagen sind, haben daher ergänzenden Charakter und sind vornehmlich für die Zeit gültig, in welchen kein Unterricht stattfindet.

## 2. Beurteilung

Der Gemeinderat hat folgende Massnahmen beschlossen oder bereits umgesetzt:

Während eines Jahres wird geprüft, ob die „Allgemeinen Sperrzeiten für den Spielplatz“ aufgehoben werden können.

Die Beschilderungen „Allgemeine Sperrzeiten für den Spielplatz“ sind an allen Standorten abmontiert worden. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass während der Unterrichtszeiten die Pausenplätze für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Auf allen Pausenplätzen (ausser Standort Dorf) in Zuständigkeit der Gemeinde sind Rauchverbote signalisiert worden.

Der Gemeinderat beantragt beim Kanton die Demontage der „Allgemeinen Sperrzeiten“ auf dem Areal der Sekundarschule Binningen-Bottmingen am Standort Spiegelfeld.

Das Rasenfeld beim Standort Mühlematt wird zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wird der Zugang zum Kinderspielplatz Mühlematt vom Birsigufeweg her ermöglicht.

**Postulat**

**Wider die Verbotsgesellschaft: Gleichstellung von Kinder- und Gewerbelärm**

Das Polizeireglement der Gemeinde Binningen sieht in §4 für Industrie und Gewerbe eine Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr vor. Weiter erlaubt § 7 lärmverursachendes Spiel und Sport werktags zwischen 8 und 22 Uhr. Gleichzeitig ist im Rahmen der Hausordnungen das Spielen auf den Pausenplätzen der gemeindeeigenen Schulhäuser zwischen 12 und 13.30 Uhr teilweise sogar bis 14 Uhr verboten.

Es ist völlig unverständlich, wieso eine Bauunternehmung an einem Schulhaus lärmintensive Arbeiten bereits ab 13 Uhr verrichten darf, während den Kindern bis 14 Uhr das Spielen untersagt sein soll. Ohne das berechnigte Anliegen der Anwohner auf Ruhe über Massen zu strapazieren, ist im Sinne der jüngsten Einwohner Binningens die Aufhebung dieser Blüte unserer Verbotsgesellschaft dringend angezeigt. Spielende Kinder sollen mindestens dieselben Rechte auf Lärmemissionen wie die Erwachsenen haben!

Der Gemeinderat wird eingeladen, die Hausordnungen der Schulhäuser auf die geschilderte Ungleichbehandlung hin zu überprüfen. Darüberhinaus soll der Gemeinderat auch seine Erwägungen zu den Ruhezeiten in den betreffenden Hausordnungen vor dem Hintergrund der Bestimmung über Spiel und Sport im erwähnten Reglement darlegen.

Binningen, 22. September 2011



Markus A. Ziegler